

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Anlagenrecht
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

Verein Erholungsgebiet EP Putzing
Am See 42-44
2203 Putzing

MIW2-BA-0672/008
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: anlagen.bhmi@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-33231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 (2572) 9025 Durchwahl	Datum
-	Kraus Corina	33254	24.06.2022

Betrifft

Verein Erholungsgebiet EP Putzing, Badeteich, Gemeinde Großebersdorf, **Badeverbot im Kleinbadeteichanlage**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verfügt aufgrund drohender Gefahr für die Gesundheit der Badegäste ein **Badeverbot in der Kleinbadeteichanlage** des Verein Erholungsgebiet EP Putzing, (Grst.Nr. 1335/6, KG Putzing) Gemeinde Großebersdorf.

Dies betrifft die gesamte Kleinbadeteichanlage (Schwimmerbereich sowie Kinderbereich).

- Das Badeverbot ist durch Anbringung deutlich sichtbarer Schilder im Uferbereich kenntlich zu machen, weiters sind die Bewohner der Anlage nachweislich vom Badeverbot in Kenntnis zu setzen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Bäderhygienegesetz

§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991

Hinweise:

Der gegenständliche Bescheid ist sofort vollstreckbar.

Wenn die Voraussetzungen für die Schließung nicht mehr vorliegen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag die mit diesem Bescheid getroffene Maßnahme zu widerrufen.

Begründung

Aufgrund der unstrittigen Akteninhalte ergibt sich folgende Sachverhaltskonstellation:

Am 24.06.2022 wurde durch den Verein Erholungsgebiet EP Putzing ein aktueller Wasseruntersuchungsbefund (Probenahmedatum: 27.4.2022) der Eurofins Umwelt Österreich GmbH & Co KG vom 6.5.2022 betreffend die im Spruch genannten Kleinbadeteichanlage übermittelt.

Diesbezüglich wurde am 24.06.2022 seitens der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach nachfolgende medizinische Stellungnahme abgegeben:

*„Am Beginn der Badesaison **entspricht** der Badesee **in chemisch-physikalischer Hinsicht aufgrund der verminderten Sichttiefe, sowie der erhöhten Parameterwerte von Oxidierbarkeit und Chlorophyll-a nicht den Anforderungen an Naturbadegewässer.***

In bakteriologischer Hinsicht ist das Gewässer als hervorragend zu klassifizieren.

Trophiegrad: eutroph

*Gemäß dem vorliegenden Ortsbefund, der Messungen vor Ort und der Gesamtheit der untersuchten Parameter ist das Wasser des Badesees **für Badezwecke nur bedingt geeignet.***

*Das Gewässer weist deutliche Eutrophierungserscheinungen und weiterhin ein verbreitetes Auftreten von Cyanobakterien auf wodurch eine Gefährdung der Badegäste durch das Freisetzen von Cyanobakterientoxine nicht ausgeschlossen werden kann. **Es sind die entsprechenden Informationen an die Badegäste/Anrainer zu erteilen und Maßnahmen zu setzen!***

Cyanobakterien (umgangssprachlich Blaualgen) können Toxine (Gifte) bilden, die die Gesundheit von Mensch und Tier beeinträchtigen, wenn größere Mengen Wasser verschluckt werden oder in die Atemwege gelangen. Symptome zeigen sich in Form von Übelkeit, Fieber, Erbrechen, Durchfall, Kollaps oder Lähmungserscheinungen. Die Aufnahme von Cyanobakterien durch die Haut ist unwahrscheinlich, es kann aber zu Hautreizungen, Entzündungen oder allergische Reaktionen kommen. Schwerwiegendere gesundheitliche Folgen stellen Magen-Darm-Entzündungen, Atemwegserkrankungen und Leberschäden dar.

Wenn Kinder viel (= mehr als ein halber Liter) Wasser verschlucken, z.B. beim Spielen und Toben in Flachwasserbereichen oder beim gegenseitigen Untertauchen, kann es zu Krankheitserscheinungen kommen.

Für Hunde und andere Haustiere können Cyanobakterien sogar tödlich sein, z.B. wenn sie sich nach dem Gang ins Wasser die Algenblüten aus dem Fell lecken. Eine Gefahr stellt auch das verrottete „Blütenmaterial“ am Ufer dar, welches manche Hunde fressen.

Im vorliegenden Befund scheint zwar eine massenhafte Vermehrung der sog. Blaualge auf, eine quantitative Untersuchung auf Cyanobakterientoxine liegt jedoch nicht vor, weshalb keine eindeutige Aussage zur Gesundheitsgefährdung des Badewassers getroffen werden kann.

Das AGES-Institut für Hydroanalytik Linz bietet ein massenspektrometrisches Analyseverfahren zur Bestimmung von im Wasser gelösten sowie zellgebundenen Cyanobakterientoxinen an.

Bei mehr als 100 µg/l Microcystin im Wasser sollte die Badestelle vorübergehend geschlossen werden.

Aus amtsärztlicher Sicht wird eine entsprechende Untersuchung durch den Betreiber (kostenpflichtig) empfohlen und es sind in jedem Fall die Anrainer bzw. Badegäste über die möglichen Gesundheitsrisiken zu informieren.“

Der oben erwähnte Inspektionsbericht vom 6.5.2022 ist als Beilage diesem Bescheid angefügt.

Maßgebliche Rechtsvorschriften der Bäderhygienegesetzes:

§ 10. (1) Bäderhygienegesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde in Fällen drohender Gefahr für die Gesundheit der Badegäste oder der Gäste der Sauna-Anlagen, Warmluft- oder Dampfbäder, insbesondere in hygienischer Hinsicht, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr kann sie nach vorausgegangener Verständigung des Bewilligungsinhabers oder, wenn eine solche nicht möglich ist, einer die tatsächliche Aufsicht führenden Person auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides solche Maßnahmen an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(2) Bescheide gemäß Abs. 1 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres ab dem Tag ihrer Vollstreckbarkeit außer Wirksamkeit. Durch einen Wechsel in der Person des Bewilligungsinhabers wird die Wirksamkeit der Bescheide nicht berührt.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag die mit den Bescheiden getroffenen Maßnahmen zu widerrufen.

Rechtliche Erwägungen:

Wie sich aus der medizinischen Stellungnahme des amtsärztlichen Dienstes ergibt, entspricht die Wasserqualität des Badeteiches in chemisch-physikalischer Hinsicht nicht den Anforderungen der Bäderhygieneverordnung, sodass eine drohende Gefahr für die Gesundheit der Badegäste droht. Einerseits können Gesundheitsbeeinträchtigungen durch das Verschlucken von Wasser – was beim Baden typischerweise (insbesondere bei Kindern) vorkommt –, andererseits aber auch bei Berührung mit den sich im Wasser befindlichen Cyanobakterien auftreten (siehe amtsärztliche Stellungnahme).

Als Sicherheitsmaßnahme war der Badeteich zu sperren, daher ein Badverbot auszusprechen.

Es darf daher bis zur Wiederherstellung einer einwandfreien Wasserqualität in dem Kleinbadeteich nicht mehr gebadet werden. Für die tatsächliche Wahrnehmung dieses Badeverbotes sind deutlich sichtbare Schilder im Uferbereich anzubringen sowie die Bewohner der Anlage nachweislich hierüber zu informieren.

Aufgrund der vorliegenden drohenden Gefahr und des dadurch bedingten Vorliegens von Gefahr im Verzug war mittels Mandatsbescheid vorzugehen (dies unabhängig davon, dass ein Bescheid nach § 10 Bäderhygienegesetz gemäß § 10 Abs. 2 leg.cit. – ebenso wie ein Mandatsbescheid – sofort vollstreckbar ist), da die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens samt dem dabei notwendigen Parteiengehör die Gefahr eines Schadenseintrittes (nämlich die mögliche Schädigung der Gesundheit von Badegästen) mit sich gebracht hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Vorstellung** zu erheben. Die Vorstellung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen

Die Gebühr für die Vorstellung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Großebersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Münichsthaler Straße 27, 2203 Großebersdorf
2. BH Mistelbach - Gesundheitswesen

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Ollrom